

Richtlinien zur Förderung von Hausaufgabengruppen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und bildungsbenachteiligte Kinder

Aufgabenbestimmung

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Hausaufgabenhilfe soll gemäß § 1 SGB VIII "junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen".

Kinder und Jugendliche aus Migranten- oder bildungsbenachteiligten Familien erleben aufgrund ihrer Sozialisation ihren Schulbesuch häufig als problematisch. Geringe Sprachkenntnisse oder fehlende Unterstützung bei den Hausaufgaben führen zu frühen Misserfolgslebnissen und Resignation.

Die im Rahmen der Jugendhilfe stattfindenden Angebote der Hausaufgabenhilfe sollen es den Betroffenen ermöglichen, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden und sie dabei unterstützen, ihre Schullaufbahn erfolgreich zu absolvieren. Hierbei wird dem erweiterten Bildungsverständnis der Jugendhilfe Rechnung getragen, das neben der Aneignung von Wissen auch die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund stellt.

Mit den nachfolgenden Standards soll ein fachlicher und organisatorischer Qualitätsrahmen gesichert werden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Angebote nach diesen Richtlinien sind öffentliche oder gem. § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannte Träger sowie Träger von anerkannten interkulturellen Zentren.

Sie halten Angebote für Kinder und Jugendliche insbesondere aus weiterführenden Schulen vor. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen sollen bevorzugt an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich teilnehmen.

Die Teilnahme von Kindern aus Ganztagschulen an den Hausaufgabenhilfegruppen ist grundsätzlich ausgeschlossen und kann nur nach gesonderter Begründung genehmigt werden.

Art und zeitlicher Umfang

Ziel der Hausaufgabenhilfe ist es, Kindern und Jugendlichen einen verbindlichen, pädagogisch gestalteten Rahmen zu bieten, in dem sie ihre Hausaufgaben erledigen können. Ihnen stehen in den Gruppen geeignete Ansprechpartner/innen für Nachfragen zur Verfügung.

Über die Hausaufgabenhilfe hinaus kann der Träger Freizeitangebote vorhalten, um die Gruppenstruktur zu festigen und einen Ausgleich zum Lernalltag zu schaffen.

Das Angebot findet während der Schulzeit mindestens 10 Stunden an i.d.R. vier Tagen pro Woche statt und beginnt nach Schulschluss.

Als Betreuungskräfte kommen Beschäftigte des Trägers sowie ehrenamtlich tätige Personen in Betracht.

Eine pädagogische Qualifikation ist wünschenswert.

Ältere Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und andere Personen können unter Anleitung von sozialpädagogischen Fachkräften eingesetzt werden.

Ihnen sollen von Seiten des Trägers geeignete Schulungen angeboten werden.

Die Erziehungsberechtigten sollen im Sinne der Förderung zur Mitarbeit angeregt und in das Programm mit einbezogen werden.

Sie sind regelmäßig über den Leistungsstand ihrer Kinder, eventuelle Defizite und das soziale Verhalten in der Gruppe zu informieren.

Nach Absprache und mit Einverständnis der Eltern wird die Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern der jeweiligen Schulen ausdrücklich empfohlen.

Gruppengröße und Förderung

Es wird zwischen zwei Gruppengrößen unterschieden:

Art der Gruppe	Anzahl der Kinder	Förderhöhe pro Jahr
kleine Gruppe	7 – 10 Kinder	5.000 €
große Gruppe	11 – 15 Kinder	7.500 €

Auf Grund der Bedarfssituation hat die Förderung von großen Gruppen Priorität.

Räume

Das Angebot kann in den Räumen des Trägers oder der Schulen stattfinden.

Der Raum, der für die Hausaufgabenhilfe genutzt wird, muss die Gewähr bieten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Hausaufgaben ungestört erledigen können. Er muss im Hinblick auf die Möblierung so beschaffen sein, dass den Kindern und Jugendlichen ausreichende Arbeitsflächen zur Verfügung stehen.

Anmeldung

Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung ist ein verbindlicher Vertrag im Rahmen einer Anmeldung zu schließen. Dieser umfasst mindestens die Dauer eines Halbjahres. Etwaige Teilnehmergebühren sind im Verwendungsnachweis rechnerisch aufzuführen.

Verwaltungsverfahren

Anträge auf die Gewährung des Zuschusses für den kommenden Bewilligungszeitraum sind bis spätestens zum 30.09. zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt für ein Haushaltsjahr, anteilige Förderung ist möglich.

Der standardisierte Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht ist bis spätestens 28.02. für den vorhergegangenen Förderzeitraum vorzulegen.

Die Original- Quittungs- und Rechnungsbelege sind beizufügen.

Anerkennungsfähige Kosten sind Personal- und Sachkosten für das Projekt

Bei der Erstellung des Verwendungsnachweises sind die vorstehenden Richtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen aus dem Verwaltungshaushalt zu beachten.

Der Sachbericht ist Grundlage für das Fachgespräch, das zwischen dem Träger und der Jugendverwaltung einrichtungsbezogen geführt wird. Zu diesem Gespräch sind die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen auf Trägerseite mit einzubeziehen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.08.2008** in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien außer Kraft gesetzt.